

Rundschreiben II/2018

An alle Vorstände der BVS-Vereine
in der Oberpfalz

Juni 2018
DM

Was findet ihr heute wo?

Änderungen in 2018.....	2
A. Reha-Sport	2
1. Änderungen des SGB IX zum 01.01.2018 – Rehabilitationssport zukünftig unter § 64 ...	2
2. Formblatt AN (Antrag zur Anerkennung als Leistungserbringer).....	2
3. Größe der Gruppe in einer Übungseinheit	2
4. Dauer einer Übungseinheit (ÜE)	3
5. Vergütungssätze im Reha-Sport ab 01.07.2018.....	4
B. Lizenzmanagementsystem	4
C. Datenschutz.....	4
In eigener Sache	5

Änderungen in 2018

A. Reha-Sport

1. Änderungen des SGB IX zum 01.01.2018 – Rehabilitationssport zukünftig unter § 64

Durch Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes wird sich das Recht der Reha und Teilhabe grundlegend ändern. Bereits zum 01.01.2017 sind wesentliche Änderungen in der Eingliederungshilfe und im Schwerbehindertenrecht eingetreten. Ab 01.01.2018 bis 01.01.2023 werden sich die Regelungen zum Verfahren im SGB IX Teil 1 in großen Teilen ändern. Ab 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII ausgegliedert und in das SGB IX eingefügt, ab 01.01.2023 wird die neue Schlüsselnorm zur Eingliederungshilfe nochmals geändert.

Einen Vergleich der inhaltlichen Änderungen bzw. neuen Artikel ist [hier](#) zu finden. Erforderlich wurde auch eine Änderung der Struktur des Gesetzbuches, sodass viele Artikel fortan in einem anderen Paragraphen zu finden sind. Die ergänzenden Leistungen, zu denen der Rehabilitationssport zählt, sind ab 01.01.2018 unter SGB IX § 64 zu finden. Inhaltliche Änderungen, die den Rehabilitationssport betreffen, gibt es jedoch keine.

Die vollständige Neufassung kann [hier](#) abgerufen werden. Für Interessierte bietet die BAR außerdem eine [kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen](#) im Rahmen der Einführung des BTHG.

2. Formblatt AN (Antrag zur Anerkennung als Leistungserbringer)

Der DBS weist auf seiner Home-Page nochmals ausdrücklich auf die Aktualisierung des Formblattes AN (Antrag zur Anerkennung als Leistungserbringer) hin. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Berücksichtigung der Sonderregelung zur parallelen Betreuung von Herzgruppen in räumlicher Nähe, eine nun kombinierte Angabe von Teilnehmerkreis und Abrechnungspositionsnummer, die Aufnahme weiterer Indikationsunterbereiche gemäß Standardverordnung (Muster 56) und deren alphabetisierte Darstellung. (siehe auch [„Richtlinie zur Durchführung des Rehabilitationssports im Deutschen Behindertensportverband e.V. \(DBS\)“](#))

3. Größe der Gruppe in einer Übungseinheit

Die Größe der Gruppe in einer Übungseinheit ist gemäß Rahmenvereinbarung (RV Ziff. 10.1, 10.2) wie folgt festgelegt:

Allgemeine Reha-Sportgruppe	max. 15 ¹
Herzsportgruppe	max. 20 ¹
Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins	max. 12 ¹
Kinder unter 14 Jahren	max. 10 ²
Kinder in Herzsportgruppen	max. 10 ²
Schwerstbehinderte Erwachsene	max. 7 ²
Schwerstbehinderte Kinder	max. 5 ²

¹:zwingend, ²:Sollvorschrift

In Herzsportgruppen bestimmt der betreuende Arzt die Größe der Gruppe (max. 20 Teilnehmer, RV Ziff. 10.1).

Die Größe kann bei einer allgemeinen Reha-Sportgruppe bei Vorliegen wichtiger Gründe zeitweise geringfügig erhöht werden. In diesem Fall bedarf es dazu einer Sondergenehmigung über den Landesverband durch die Rehabilitationsträger (Formular TN). Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl in einer **Herzsportgruppe über 20 TN ist nicht möglich**.

Erläuterung:

Bei der Bestimmung der maximalen Teilnehmerzahl zählen alle tatsächlich Teilnehmenden unabhängig von einer gültigen Verordnung mit. Die regelmäßige Erhöhung der Gruppengröße, die nur in Ausnahmefällen möglich ist, muss begründet werden (Formular TN). Die anerkennende Stelle leitet den Antrag an die Rehabilitationsträger zwecks Genehmigung weiter, erfolgt innerhalb eines Monats keine Rückmeldung gilt der Antrag als genehmigt. Die Sondergenehmigung ist zeitlich begrenzt. Jeder Übungsleiter bzw. Verein ist aber berechtigt, die Gruppe kleiner zu halten, weil dies z.B. aufgrund der Schwere der Behinderungen in der Gruppe sinnvoll erscheint (z.B. geistige Behinderung, demenzielle Erkrankungen in Kleingruppen von 4 – 5 Teilnehmern). Dabei ist zu beachten, dass das Ziel des Rehabilitationssports trotz der geringen Gruppengröße noch erreicht werden kann (vgl. RV Ziff. 2.4). Die Größe der Gruppe ist mit Hilfe einer Anwesenheitsliste (Pkt. 10) durch den Übungsleiter zu dokumentieren. Die Zuordnung der Teilnehmer zu einer geeigneten Rehabilitationssportgruppe erfolgt grundsätzlich durch den Verein. Im Zweifel kann eine Zuordnung durch den betreuenden Arzt ggf. auch in Rücksprache mit den Rehabilitationsträgern erfolgen.

4. Dauer einer Übungseinheit (ÜE)

Bestimmung: Gemäß Rahmenvereinbarung (RV Ziff. 10.3) sind folgende Zeiten festgelegt:

allgemeiner Rehasport, Rehasport im Wasser, spezifische Übungsgruppen für Schwerstbehinderte Erwachsene und Kinder, Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins Dauer	mindestens 45 min.
Herzsport, Kinder-Herzsport Dauer	mindestens 60 min.

Bei der Durchführung von Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins können ÜE auch zusammengefasst werden (RV Ziff. 10.3).

Erläuterung:

Die angegebenen Zeiten verstehen sich als „reine“ Übungszeit. Die Umkleide- bzw. Duschzeiten sind ausdrücklich kein Bestandteil der Übungseinheit. Ein Rehabilitations-sportangebot darf länger als die angegebene Mindestdauer sein. Die Dauer wird grundsätzlich im Rahmen der Anerkennung festgelegt.“

5. Vergütungssätze im Reha-Sport ab 01.07.2018

Ab dem 01.07.2018 gelten sehr wahrscheinlich folgende neue Vergütungssätze für den Rehabilitationssport in Bayern:

Allgemeiner Rehabilitationssport:	5,45 €
Rehabilitationssport – schwerstbehinderte Erwachsene:	7,50 €
Rehabilitationssport im Wasser – Erwachsene:	7,25 €
Übung zur Stärkung des Selbstbewusstseins:	8,50 €
Herzgruppen – Erwachsenen:	8,50 €
Herzgruppen – Kinder:	10,50 €

Die Sätze für Schwerstbehinderte waren schwer zu verhandeln, da keine eindeutige Definition für diese Gruppe vorliegt. Die neuen Vergütungssätze werden auf der Homepage des BVS Bayern und als Info an die Vereine bekannt gegeben, sobald diese endgültig unterschrieben sind.

B. Lizenzmanagementsystem

Bis Ende 2017 wurde das bisherige Verfahren zur Ausstellung und Verlängerung von DBS-Lizenzen auf ein online-basiertes System umgestellt.
Auch der BVS-Bayern passte sein Lizenzwesen an. (Siehe Anlage)

C. Datenschutz

Noch einmal möchten wir auf das brisante Thema Datenschutz hinweisen. Hierbei habe ich auf der Home-Page des Bayerischen Landesamt für Datenschutz folgende Ausführung gefunden, die eine Zusammenfassung, der doch ziemlich unüberschaubaren Anforderungen an die geschäftsführende Vorstandschaft von Vereinen gibt. (https://www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf)

„Kurzbeschreibung des Vereins

Ein kleiner Sportverein hat 200 Mitglieder, einen ersten Vorstand, einen Kassier sowie einen Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB) sowie fünf Personen, die nach der sog. Übungsleiterpauschale bezahlt werden. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer selbst. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge erfolgt dagegen durch den Kassier. Der Verein betreibt zudem eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z. B.:

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

A Datenschutzbeauftragter (DSB)

Muss ein DSB vom Verein benannt werden?

- ja
 nein (weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)

B Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

- ja (wegen der regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten)
 nein

C Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?

- ja (da alle Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten umgehen)
 nein

D Information- und Auskunftspflichten

Bestehen irgendwelche Informationspflichten?

- ja (insb. in der Vereinssatzung sowie auf der Webseite in der Datenschutzerklärung)
 nein

E Löschen von Daten

Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?

- ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)
 nein

F Sicherheit

Müssen die Daten besonders gesichert werden?

- ja
 nein (etablierte Standardmaßnahmen sind ausreichend, um die Daten effektiv zu schützen)

G Auftragsverarbeitung

Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

- ja (sowohl mit dem Hosting-Anbieter als auch mit dem externen Lohnabrechner)
 nein

H Datenschutzverletzungen

Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

- ja (aber nur bei relevanten Risiken – eine einfache Online-Meldung beim BayLDA ist möglich)
 nein

I Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

Muss eine DSFA vom Verein durchgeführt werden?

- ja
 nein (da kein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein besteht)

J Videoüberwachung (VÜ)

Besteht eine Ausschuldungspflicht bezüglich VÜ?

- ja
 nein (da keine Videoüberwachung im Verein durchgeführt wird)

In eigener Sache

Am 10. März 2018 hätte unsere Frühjahrstagung stattfinden sollen. Wir waren darauf vorbereitet und hatten – sicherlich auch für Euch – interessante Themen auf der Agenda.

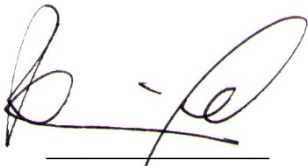
Doch **leider** war die Resonanz auf die Einladung so gering, dass wir diese Tagung abgesagt haben, da es keinen Sinn macht, wenn mehr verantwortliche Veranstalter daran teilnehmen als Gäste.

Wir, die von Euch gewählte Vorstandschaft des BVS Bayer e.V. für den Bezirk Oberpfalz, übernehmen gerne Verantwortung und Arbeit um Euch auf dem Laufenden zu halten und Euch bei Eurer Arbeit zu unterstützen.

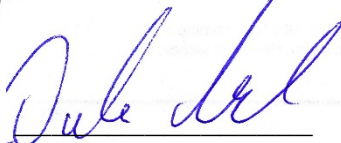
Wir sind stolz darauf, Euch so viele Veranstaltungen - wie kein anderer Bezirk in Bayern - anbieten zu können.

Wir machen dies auch weiterhin gerne für Euch.

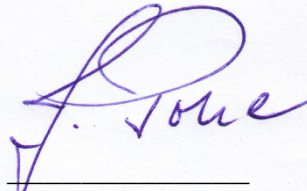
Wir unterstützen Euch gerne, bei von Euch geplanten Veranstaltungen, z.B. „Herz-Aktiv-Tag“, „Aktiv gegen Krebs“, „COPD davon rennen“ usw.



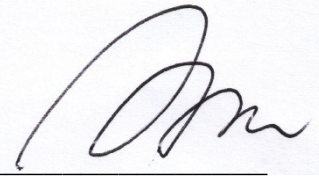
Frank Reinel
Bezirksvorsitzenderstellv.



Dieter Menzel
Bezirksvorsitzender



Josef J. Pohl
Bezirks-Sportwart



Dr. med. Gerhard Zahner
Bezirkssportarzt

Anlage

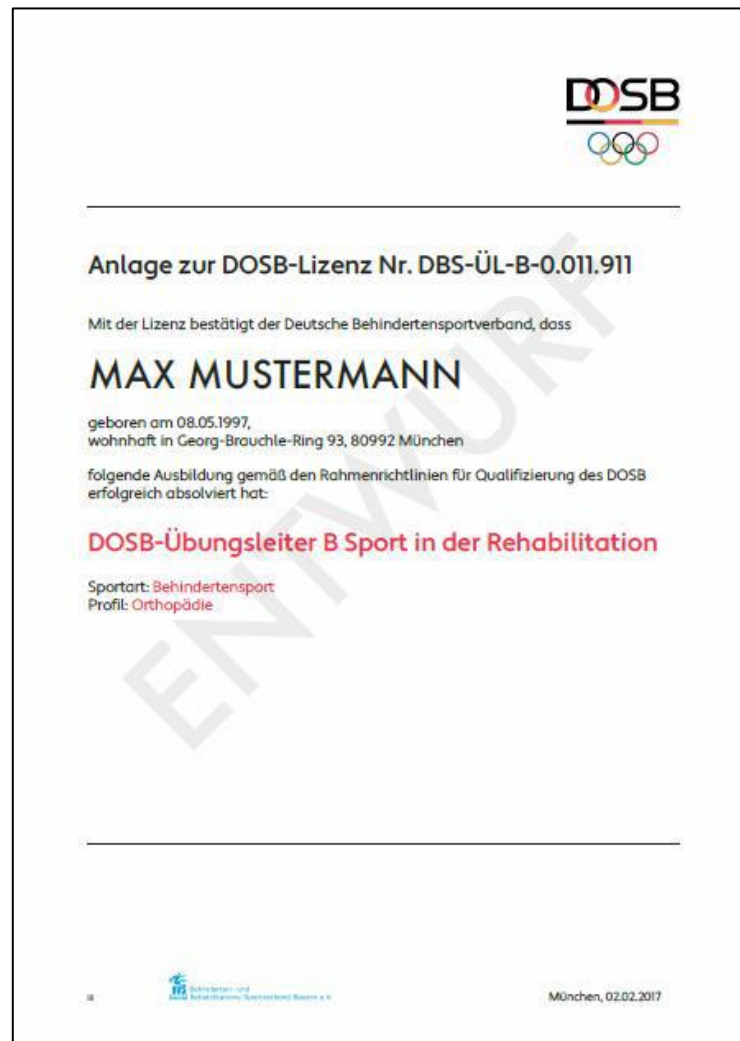
Informationen zur Lizenzausstellung und Verlängerung ab 2017

Allgemeine Informationen

Im Zuge des Qualitätsmanagements hat sich der DOSB der Aufgabe angenommen, die strukturellen Voraussetzungen für die Ausstellung, Verwaltung und Meldung von DOSB-Lizenzen zu verbessern. Dazu wurde für alle Sportverbände ein Lizenzmanagementsystem (LiMS) aufgebaut, über das zukünftig die Ausgabe der DOSB-Lizenzen abgewickelt wird. Diese Umstellung betrifft somit auch den BVS-Bayern e.V. und wird sicherlich einige Jahre in Anspruch nehmen. Der BVS-Bayern e.V. wird ab 02.03.2017 nur noch die neuen DOSB-Lizenzen ausstellen, und bei Lizenzverlängerungen werden die bestehenden Lizenzen in eine neue DOSB-Lizenz getauscht. Die wichtigsten Änderungen und Informationen, die auch an die Lehrgangsteilnehmer kommuniziert werden sollen, erläutern wir im Folgenden:

Format

Mit Umstellung auf das neue Lizenzmanagementsystem haben sich Optik und Format der DOSB-Lizenzen verändert. Die Lizenzen, die der DBS/BVS ausstellen wird, haben das Format DIN A4 und verfügen über zwei Seiten. Die erste Seite ist quasi als „Urkunde“ konzipiert, die zweite Seite enthält die personalisierten Daten des Lizenzinhabers. Alle Lizenzen erhalten eine individualisierte DOSB-Lizenznummer



Wie werden zukünftig die DOSB Lizenzen ausgestellt?

Ab 2017 werden neu erworbene Lizenzen direkt in diesem Format ausgegeben. Die im Umlauf befindlichen alten Lizenzen behalten bis zum Ablauf des darauf eingetragenen Gültigkeitsdatums ihre Gültigkeit und werden erst bei der nächsten Verlängerung ausgetauscht.

Durch die webbasierte Lizenzverwaltung und -ausgabe entfällt die bisherige Papierlizenz. Stattdessen wird ein PDF-Dokument erstellt. Dieses PDF-Dokument wird dem Lizenzinhaber nach Erwerb oder Verlängerung per E-Mail zugesandt. So kann bei Bedarf die persönliche DOSB-Lizenz nun ganz einfach und kostenlos am eigenen Drucker ausgestellt werden. Neuregelung der Gültigkeitsdauer

Mit der Einführung des neuen Systems hat der DOSB eine Neuregelung der Gültigkeitsdauer getroffen.

Bei Neuausstellungen ist eine Gültigkeitsdauer > 4 Jahre nicht mehr möglich. Somit entfällt die bisherige Regelung die Gültigkeit immer auf das Jahresende zu datieren. Die Gültigkeit beträgt zukünftig ab Prüfungsdatum 4 Jahre – die bereits verstrichenen Tage bis zum letzten Quartalsende.

Beispiel 1:

- Prüfungsdatum: 11.09.2017
- Lizenz ist gültig bis: 30.06.2021

Beispiel 2:

- Prüfungsdatum: 12.01.2017
- Lizenz ist gültig bis: 31.12.2020

Bei Lizenzverlängerungen wird die Gültigkeitsdauer vom (letzten) Tag der Fortbildungsmaßnahme um 4 weitere Jahre + die restlichen Tage bis zum nächsten Quartalsende, verlängert.

Beispiel:

- Bestehende Gültigkeitsdauer: 31.12.2017
- Datum der Lizenzfortbildung: 11.04.2017
- Lizenz ist gültig bis: 30.06.2021

Datenschutz

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Lizenzverwaltung nach aktuellen Datenschutzrichtlinien. Eine Datenschutzvereinbarung zwischen dem DOSB und dem DBS wurde abgeschlossen. Der BVS-Bayern e.V. ist als Landesverband hier miteingeschlossen.

Was müssen DOSB-Lizenzinhaber zukünftig beachten?

- In dem neuen Format ist kein Passbild auf der Lizenz vorgesehen.
- Da zukünftig bei jeder Lizenzverlängerung eine neue DOSB-Lizenz erstellt wird, entfällt das Einreichen der Originallizenz. Diese verbleibt beim Lizenzinhaber.
- Die im Umlauf befindlichen alten Lizenzen behalten bis zum Ablauf des darauf eingetragenen Gültigkeitsdatums ihre Gültigkeit und werden erst bei der nächsten Verlängerung ausgetauscht.
- Die bisherige Papierlizenz entfällt. Die Lizenz wird per E-Mail als PDF-Dokument an den Lizenzinhaber versandt und kann bei Bedarf dann selbst ausgedruckt werden
- Besitzt ein Übungsleiter mehrere Lizenzen, erhält er für jede Lizenz ein eigenes PDF-Dokument

Bei Fragen zur Neuregelung der Lizenzausstellung oder Verlängerungen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Silvana Heger heger@bvs-bayern.com 089/544189-20
Volker Haberland haberland@bvs-bayern.com 089/544189-50